

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 280/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Sayira S. [REDACTED],
11 O [REDACTED] Road, B [REDACTED]/W [REDACTED]. [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

24

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Tatrichter stellt fest, daß Rechtsbeistand Kohn auch zur Regelung der Entschädigungsansprüche der Klägerin durch Vergleich bevollmächtigt und diese Vollmacht bis zum Abschluß des Vergleichs am 9. Juni 1960 nicht widerrufen war.

Danech hatte Rechtsbeistand Kohn entgegen den auf tatsächlichen Gebiet liegenden Angriffen der Beschwerde die Vertretungsmacht, für und gegen die Klägerin wirkende zum Vergleich führende Erklärungen abzugeben (§ 164 Abs. 1, § 166 Abs. 1 BGB).

Mai

Fuchs